

ak

24. Oktober 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 EStG müssen nur Firmen eine Freistellungsbescheinigung vorweisen, die Bauleister sind.

Da die Firma SOMMER Antriebs- und Funktechnik GmbH eine reine Produktions- und Vertriebsgesellschaft von Torantrieben und Funkfernsteuerungen ist und keine Bauleistungen erbringt, können wir Ihnen leider keine Freistellungsbescheinigung zukommen lassen.

Falls Sie aber in der Vergangenheit bereits eine Freistellungsbescheinigung von uns erhalten haben, lag es daran, dass das Finanzamt aufgrund der ungeklärten Sachlage uns eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Mit freundlichen Grüßen

SOMMER Antriebs- u. Funktechnik GmbH